

## **Satzung des Sportvereins „Rot-Weiß Obernfeld“ von 1920 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 13.06.1920 in Obernfeld gegründete Sportverein führt den Namen „Rot-Weiß Obernfeld“. Der Verein hat seinen Sitz in Obernfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. VR 140096 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist politisch, konfessionell sowie allen Nationalitäten und Ethnien gegenüber neutral.  
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Der Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) zulässig, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
  - b. Wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
  - c. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grobem unsportlichen Verhaltens.
  - d. Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

#### **§ 5 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. Verweis
- b. eine angemessene Geldstrafe
- c. ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.

#### **§ 6 Beiträge und Ehrenmitgliedschaften**

1. Der Mitgliedschaftsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt und einmalig zum Jahresbeginn erhoben.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Mehrheit des Vorstandes. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können jederzeit an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle Mitglieder, die volljährig und voll geschäftsfähig sind.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Mitarbeiterkreis

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor dem Termin durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in den Aushängekästen am Sportplatz, sowie am Dorfplatz, dem Internet unter [www.Obernfeld.de/sportverein-rot-weiss](http://www.Obernfeld.de/sportverein-rot-weiss), sowie der Presse (Eichsfelder Tageblatt).
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Bericht des Vorstands
  - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstands
  - d. Wahlen (soweit diese erforderlich sind)
  - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedem stimmberechtigten Mitglied (siehe § 7) steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
  - a. von den Mitgliedern
  - b. vom Vorstand
  - c. vom Mitarbeiterkreis
  - d. von den Ausschüssen
  - e. von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesend stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet
  - a. als geschäftsführender Vorstand: Bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/Geschäftsführer, dem Mitgliederverwalter und dem Schriftführer.
  - b. als Gesamtvorstand: Bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und den Jugendwarten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der

Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
  - b. Die Bewilligung von Ausgaben ab 100,- Euro.
  - c. Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
6. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer/Schatzmeister, der Mitgliederverwalter und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## **§ 11 Mitarbeiterkreis**

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a. die Mitglieder des Vorstandes
- b. die Abteilungsleiter
- c. die Übungsleiter
- d. die Betreuer, Platz- und Hauswarte
- e. Schiedsrichter und Kampfrichter
- f. Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
- g. Kassenprüfer

## **§ 12 Ausschüsse**

1. Der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung können bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand bzw. der Mitgliederversammlung berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

### **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall Abteilungen durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens 100,- Euro im Einzelfall eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

### **§ 14 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Wahlen**

1. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Für die Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung drei Personen für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist nur ein Mal in Folge zulässig.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Gesamtvorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Obernfeld – in der Samtgemeinde Gieboldehausen – die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung inklusive der Änderungen wurde der Mitgliederversammlung vortragen und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

37434 Obernfeld, 31. August 2013